

Urheberrecht in der Vernehmlassung

Bern/Schweiz — Licht und Schatten. So können die Auswirkungen auf die Kunstszene zusammengefasst werden, wenn der jüngste Entwurf für ein modernisiertes Schweizer Urheberrecht umgesetzt wird. Mit dem Gesetz, das der Bundesrat im Dezember vorgelegt hat, soll der Zugang zu Wissen und Kultur für die Öffentlichkeit verbessert werden.

Freuen könnten sich öffentlich zugängliche Sammlungen wie Bibliotheken, Museen oder private Ausstellungen und Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft wie z. B. die Bundeskunstsammlung, Literatur- oder Staatsarchive über das Verzeichnisprivileg. Damit könnten sie ihre Bestände veröffentlichen, und zwar digital wie analog, ohne dass sie dafür die Genehmigung der Urheber einholen oder etwas zahlen müssten. Doch dürften für das Bestandsverzeichnis nur «kurze Auszüge» verwendet werden, für die bildende Kunst also «kleinformatige Bilder mit geringer Auflösung». Welche Formate und Grössen die Dateien tatsächlich haben dürfen, muss sich in der Praxis erweisen. Ebenso erfreulich ist der Vorschlag, wonach zukünftig «verwaiste Werke» – solche, deren Urheber unbekannt sind – aus den Beständen von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gedächtnisinstitutionen genutzt werden könnten. Voraussetzung wäre, dass die Werke in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt oder zugänglich gemacht wurden. Zudem müsste eine Verwertungsgesellschaft ihrer Verwendung zustimmen.

Zur grossen organisatorischen und finanziellen Herausforderung könnte ein Artikel werden, wonach für das Verleihen von Werkexemplaren der Literatur und Kunst als Haupt- oder Nebentätigkeit den Urhebern ein Entgelt zu zahlen wäre. Eigentlich war mit dieser Regelung die sog. Bibliothekstantieme bezweckt, also eine Vergütung für das Verleihen von Büchern. Der Wortlaut des Gesetzestexts erfasst derzeit aber auch das Entleihen von Werken der bildenden Kunst oder Fotografie. Davon wären

alle Kunstmuseen, Sammlungen oder Stiftungen betroffen, die sich als Leihgeber betätigen. Versteckt im begleitenden Bericht macht der Bundesrat übrigens wichtige Feststellungen: Das geltende Recht erlaube bereits jetzt das genehmigungsfreie Zitieren von Werken der bildenden Kunst und von Fotografien. Ebenso sei klar, dass Kataloge von Museen, Auktionshäusern und Messen auch online oder mittels zukünftiger Techniken veröffentlicht werden dürfen. *Sandra Sykora*

→ Vernehmlassungsfrist: bis 31.3.;

↗ www.ige.ch/urheberrecht

Dachstiftung KMB-ZPK

Bern — Die neue Dachstiftung KMB-ZPK für das künftig gemeinsam geführte Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee bringt markante strategische Veränderungen und verrät hohe Ambitionen. Das Kunstmuseum Bern und das Zentrum Paul Klee werden künftig mit einer einzigen, vierköpfigen Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des künstlerischen Leiters handeln. Ziel des neuen Berner Modells ist es, mit zwei profilierten Marken und klaren künstlerischen Profilen den Kunstplatz Bern zu stärken. Der bisherige Direktor des Kunstmuseums Bern, Matthias Frehner, wird ab März Leiter der Abteilung Sammlungen sein, inklusive der Verantwortung für das Gurlitt-Erbe sowie weitere Provenienzforschungen. Die Position des zukünftigen künstlerischen Leiters wird 2016 national und international evaluiert und besetzt.

Erbprozent Kultur

Zürich — Via «Erbprozent Kultur» können Menschen ein Prozent ihres Vermögens testamentarisch der Kultur vermachen. Die gute Idee findet Anklang. Als zweiter Kanton hat Zürich zugesagt, die zweijährige Aufbauphase der innovativen, nationalen Generationen-Initiative mit CHF 50'000 zu unterstützen. Bezweckt wird eine generationenübergreifende Kulturförderung mittels testamentarischer Erbversprechen